

(Muster)

Finanzordnung

- Grundlage der finanziellen Tätigkeit des Vereins sind die Festlegungen der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere der jährlich zu bestätigende Haushaltsplan.
In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist. Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben.
Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

- Das Vereinskonto wird bei (Name des Kreditinstitutes / BLZ) unter der Konto-Nr.....geführt.
Der Vorstand ist berechtigt, unter Wahrung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit, zeitweilig freie finanzielle Mittel auf einem kurzfristig kündbaren Festgeldkonto anzulegen.

- Bankvollmacht haben laut Satzung bei der kontoführenden Sparkasse:
der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
der Vorsitzende und der Schatzmeister
der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

- Für alle Zahlungsvorgänge sind grundsätzlich zwei Unterschriften erforderlich.
Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
Die Buchführung des Schatzmeisters beschränkt sich auf einen aktuellen Nachweis der Einnahmen und Ausgaben. Am Ende des Geschäftsjahres sind die Einnahmen und Ausgaben in einer Einnahmen-/ Überschussrechnung gegenüberzustellen und zu begründen.

- Der Schatzmeister verwaltet in einer Handkasse einen Bargeldbestand zur sofortigen Bezahlung kleinerer Ausgaben.
Der Bargeldbestand wird auf maximal00 € festgelegt und ist in einer abschließbaren Geldkassette aufzubewahren.
Zum Jahresschluss ist der Kassenbestand zu zählen und in einem Prüfprotokoll zu dokumentieren. Die Prüfung erfolgt durch den Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied, beide bestätigen das Prüfprotokoll mit ihrer Unterschrift.

- Die Buchführung eines jeden Haushaltsjahres ist durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder der Revisionskommission zu prüfen.
Die Prüfung muss nach Abschluss des Rechnungsjahres erfolgen. Über jede Prüfung ist ein zusammengefasster Prüfbericht zu fertigen, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben ist und in schriftlicher Form bei den Vereinsunterlagen aufzubewahren ist.

- Auf Antrag der Prüfgruppe beschließt die Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes.

Alle Einnahme- und Ausgabebelege mit den dazugehörigen Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Die Finanzordnung wurde auf der Vorstandssitzung am20.. beschlossen und von der Mitgliederversammlung am20.. bestätigt.

Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen.

Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.